

Bedingungen für Lieferungen und Leistungen (Juni 2020)

E.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle – auch zukünftige – Lieferungen und Leistungen, die der Verkäufer gegenüber dem Käufer erbringt, insbesondere für Waren- bzw. Maschinenlieferungen, Montagen, Reparaturen, Ersatzteilverkäufe und sonstige Leistungen (nachfolgend: Vertragsgegenstand).

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur insoweit, wie der Verkäufer ihnen ausdrücklich und in Schriftform zugestimmt hat.

Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferungen vorbehaltlos ausführt.

E.2 Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsschluss

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.

Die Darstellung der Produkte und Leistungen des Verkäufers in Prospekten, Katalogen, Broschüren, Referenzzeichnungen sowie die darin enthaltenen Angaben von Gewichten, Maßen und dergleichen sind nur annähernd maßgeblich.

Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn dem Verkäufer der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

Die schriftliche Auftragsbestätigung (AB) des Verkäufers oder der vom Verkäufer unterzeichnete Vertrag sind für den Umfang des gesamten Vertragsinhaltes maßgeblich und bewirken einen Vertragsabschluss auch dann, wenn die AB insbesondere in Bezug auf die ausschließliche Geltung dieser Bedingungen für Lieferungen und Leistungen, nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Käufers entspricht.

Ist der Käufer mit dem Inhalt der AB nicht einverstanden, so hat er dies dem Verkäufer kurzfristig, spätestens sieben Kalendertage nach Erhalt der AB schriftlich anzuzeigen.

E.3 Mitwirkungspflichten des Käufers

Genehmigungen und sonstige von Dritten angeordnete Prüfbescheinigungen oder Gutachten, die zur Errichtung und zum Betrieb des Vertragsgegenstands notwendig sind, hat der Käufer auf seine Kosten rechtzeitig beizubringen.

Der Käufer trägt die Kosten für alle Maßnahmen und Materialien, die vom Verkäufer aufgrund einer Anordnung von Dritten zusätzlich zum Leistungsumfang der AB bzw. des Vertrages zu erbringen sind.

Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich und unentgeltlich sämtliche Informationen zu erteilen, die für den Verkäufer zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere:

- Zeichnungen mit genauen Abmessungen der zu bearbeitenden Werkstücke;
- Layout für die Aufstellung des Vertragsgegenstandes und die gewünschte Platzierung;
- Betriebs- und Dienstvorschriften sowie Ausführungsanweisungen;
- Sicherheitsvorschriften und Standardbestimmungen.

Die unter a), c) und d) genannten Unterlagen müssen vor AB bzw. Vertragsschluss vorliegen.

Zum Zweck der Montage, Inbetriebnahme und Abnahme des Vertragsgegenstandes, von Service- oder Reparaturleistungen hat der Käufer dem Verkäufer, sofern nicht anders vereinbart, auf seine Kosten u.a. folgendes zur Verfügung zu stellen:

- komplettes Maschinenfundament;

- Abdeckungen zwischen Maschine und Fundament einschließlich einbetonierter Teile, Geländer, Treppen, Gruben, Sicherheitseinrichtungen, etc.;
- zusätzliche Unterstützung (Keile, Unterlegplatten, etc.) für die Aufstellung der Maschine gemäß den vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Unterlagen;
- Werkstückmitnehmer soweit erforderlich;
- Stahl tanks für die Wasserfilteranlagen gemäß den vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Fertigungsunterlagen;
- Kran für die Installation und Werkstück-/Werkzeug-Handhabung, mit Eil- und Schleichgang;
- Werkstücke im Zusammenhang mit der Abnahme;
- saubere, trockene und ölfreie Druckluft, (4-6 bar, Pneurop/ISO Klasse 4);
- Erstbefüllung der gelieferten Ausrüstung mit Schmierstoffen und Zusatzstoffen gemäß Spezifikation durch den Verkäufer (erfolgt nach Auftragserteilung);
- Heizung, Beleuchtung, Elektroenergieversorgung, Wasser, einschließlich Anschluss für die Montagearbeiten sowie Druckluftversorgung, vorgenannte Medienanschlüsse sind an den TOP's bereitzustellen;
- geeignete Räume zur Lagerung des Vertragsgegenstandes und der Montagewerkzeuge, die ausreichend gegen Diebstahl und Beschädigung gesichert sind.

Vom Käufer weiterhin zu erfüllen:

- Beistellung von Schutzräumen, Schutztüren, Anschlagleisten, Sicherungseinrichtungen etc. gem. Engineering des Verkäufers;
- Basisschulung des Bedien- und Wartungspersonals vor Inbetriebnahme der Maschine bzw. Anlage gemäß Dokumentation des Verkäufers;
- jährliche Nachschulung des Bedien- und Wartungspersonals, inklusive Nachweis der Schulung.

E.4 Abgaben/Steuern, Aufrechnung, Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart oder im Angebot angegeben, sind Zahlungen aus einem unwiderruflichen, bestätigbaren Akkreditiv zu leisten, das zu Gunsten des Verkäufers kurzfristig durch eine vom Verkäufer akzeptierte Bank, spätestens aber einen Monat nach Erhalt der AB zu eröffnen ist. Alle im Zusammenhang mit dem Akkreditiv entstehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.

Die Zahlungsverpflichtung des Käufers ist erst dann erfüllt, wenn der Verkäufer über den Rechnungsbetrag uneingeschränkt verfügen kann. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist dies der Fall, sobald der Rechnungsbetrag dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben worden ist.

Der Verkäufer kann seine Forderungen gegen Zahlungsansprüche aufrechnen, die der Käufer dem Verkäufer gegenüber hat.

Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Alle Steuern, Zölle, Abgaben etc. die außerhalb Österreichs anfallen, gehen zu Lasten des Käufers.

Sollten Verkaufs-, Verbrauchs- oder ähnliche Steuern auf den Verkauf des Vertragsgegenstandes erhoben werden, und sollte der Verkäufer für deren Zahlung verantwortlich gemacht werden, so ist der Verkäufer berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen.

Bei nachweislicher oder vermuteter wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss ist der Verkäufer berechtigt, die schuldige Leistung zu verweigern, bis

offene Forderungen ausgeglichen oder eine Sicherheit geleistet wurde.

E.5 Eigentumsvorbehalt, Gefahrenübergang, Nutzungsrecht

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zum unwiderruflichen Eingang aller Zahlungen vor.

An Abbildungen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und allen sonstigen Angebotsunterlagen behält sich der Verkäufer sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers Dritten zugänglich gemacht werden.

An Programmen, dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird dem Käufer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum vom Verkäufer vorgesehenen Betrieb des Vertragsgegenstandes, für die solche Programme etc. geliefert werden, eingeräumt. Abgesehen von einer Sicherheitskopie sind Vervielfältigungen nicht gestattet. Ohne Zustimmung des Verkäufers darf der Käufer diese nicht an Dritte weitergeben oder anderweitig direkt noch indirekt zugänglich machen.

Sofern nicht anders vereinbart, geht die Gefahr auf den Käufer Ex Works (Incoterms 2010) über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z.B. Versandkosten, Anlieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme oder Training) übernommen hat.

E.6 Liefer-, Leistungs- und Ausführungsfristen

Alle Liefer-, Leistungs- und Ausführungstermine (im Folgenden Lieferfristen) bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Die im Angebot angegebene Lieferzeit kann sich bis zum Tag des Vertragsschlusses entsprechend der aktuellen Auslastung des Verkäufers ändern.

Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten nachstehenden Zeitpunkt:

- a) Datum des Vertragsschlusses;
- b) Datum, an dem der Verkäufer die unter E.3 a), c), und d) genannten Unterlagen erhält;
- c) Datum, an dem der Verkäufer eine vertraglich vereinbarte Anzahlung erhält.

Die Einhaltung der Lieferfrist ist ferner abhängig von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie der Durchführung der Mitwirkungs- und Vorleistungshandlungen des Käufers und der Erteilung von ggf. erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen.

Verzögert sich die Lieferung durch eine Handlung oder Unterlassung des Käufers, so wird eine den Umständen nach angemessene Verlängerung der Lieferzeit gewährt. Dies gilt auch dann, wenn die Ursache der Verzögerung nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Lieferfrist eintritt.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf andere unvorhersehbare, unverschuldete Ereignisse, wie beispielsweise Arbeitskampf, Material- oder Energiemangel oder höhere Gewalt, zurückzuführen, so wird die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert.

Ist eine verbindliche Lieferfrist vorgesehen, liefert der Verkäufer aber nicht innerhalb der vereinbarten (oder gemäß dieser Ziffer verlängerten) Frist, so kann der Käufer nach einer Karenzzeit von vier Wochen eine Entschädigung von höchstens 0,3% des Nettowertes der in Verzug befindlichen Anteile des Vertragsgegenstandes für jede volle Woche des Verzuges, keinesfalls aber mehr als 3% des Nettowertes der in Verzug befindlichen Anteile des Vertragsgegenstandes insgesamt beanspruchen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Käufer keinen Schaden erlitten hat.

Über die Geltendmachung der hier genannten Entschädigung hinaus, ist eine weitere Schadensersatzpflicht des Verkäufers wegen Lieferverzögerung, vorbehaltlich der Bestimmungen unter E.9 d), ausgeschlossen.

E.7 Prüfung, Abnahme, Genauigkeiten und Leistungsdaten

Der Verkäufer behält sich technische Änderungen, die den Vertragszweck nicht beeinträchtigen, vor.

Probelauf und Inbetriebnahme werden unter Aufsicht eines vom Verkäufer benannten Richtmeisters durchgeführt.

Die endgültige Abnahme erfolgt unmittelbar nach Montage und Inbetriebnahme am vereinbarten Aufstellungsort.

Sofern für die Abnahme keine Bestimmungen der technischen Einzelheiten mit dem Käufer vereinbart wurden, so sind die im Angebot genannten Genauigkeitswerte und Leistungsdaten maßgeblich.

Vertraglich vereinbarte Genauigkeitswerte sowie Leistungsdaten werden für den Verkäufer nur bei Beachtung der nachstehenden Bedingungen verbindlich:

- a) Aufstellung, Inbetriebnahme und Testlauf erfolgen unter Aufsicht des Verkäufers und Beachtung aller Informationen.
- b) Geeignetes Maschinenfundament wird käuferseitig vorbereitet, die Trockenzeit des Fundaments beträgt mindestens 28 Tage, bei einem Fundamentblock mindestens 4 Monate. Das Vergießen muss mit einem nicht schrumpfenden, nicht metallischen, schnell trocknenden Material erfolgen.
- c) Die Maschineninstallation beginnt direkt nach Ankunft der Maschine vor Ort bzw. die Lagerung wird in einem trockenen, staubfreien Raum bei Temperaturen zwischen +5 und +40 °C vorgenommen.
- d) Die Maschineninstallation erfolgt in sauberer, trockener, staubfreier und geschlossener Umgebung bei konstanten Temperaturen zwischen +15 und +30 °C.
- e) Während der Maschinenaufstellung und -abnahme dürfen Umgebungstemperaturschwankungen von +/-1 °C pro Stunde und +/-6 °C pro Tag nicht überschritten werden. Während der Abnahme muss die Umgebungstemperatur zwischen +15 und +30 °C liegen. Zugluft, direktes Sonnenlicht und Heizstrahler sind in der Werkstatt nicht gestattet.
- f) Die Funktionalität der Ausrüstung ist, unabhängig von den zugesagten Leistungsdaten, nur in sauberer, trockener, staubfreier und geschlossener Umgebung bei konstanten Temperaturen zwischen +5 und +40 °C gewährleistet.
- g) Die gesamte Werkstücktemperatur muss homogen und konstant sein (max. +/-1 °C Abweichung von der Umgebungstemperatur).
- h) Die Kühlflüssigkeitstemperatur muss homogen und konstant sein (max. +/-2 °C Abweichung von der Umgebungstemperatur).
- i) Es müssen optimale Werkzeuge genutzt werden.
- j) Die Aufnahme der Werkstücke erfolgt wie im Vertrag vorgesehen.

Es ist ausdrücklich vereinbart, dass die Maschine als abgenommen gilt, sobald sie für Produktionszwecke eingesetzt wird.

E.8 Gewährleistung

Die Gewährleistung endet grundsätzlich 12 Monate nach Produktionsbeginn seitens des Käufers oder ggf. nach Abnahme (je nachdem was zuerst erfolgt), spätestens jedoch 18 Monate nach Versandbereitschaft.

Für Ersatzteile endet die Gewährleistung grundsätzlich 12 Monate nach Lieferung, spätestens jedoch 18 Monate nach Versandbereitschaft.

Der Verkäufer gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand frei von Material- und Fertigungsmängeln ist.

Zeigt der Käufer innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel an, der auf Konstruktions-, Bearbeitungs- oder Montagefehler zurückzuführen ist, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Mangel nach seiner Wahl in einem angemessenen Zeitraum kostenlos durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu beheben.

Sollte der Verkäufer dazu nicht in der Lage sein, so ist der Käufer berechtigt, angemessene Minderung zu fordern. Kommt zwischen dem Käufer und dem Verkäufer eine Einigung über die Minderung nicht zustande, so kann der Käufer maximal Rückabwicklung des Vertrages verlangen.

Der Käufer übernimmt auf seine Kosten und Gefahr den Transport der mangelhaften Teile, der reparierten Teile oder Ersatzteile zwischen dem Aufstellungsort und dem Werk des Verkäufers.

Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf den vom Käufer bereitgestellten Materialien, Leistungen oder von ihm vorgeschriebenen Konstruktionen beruhen.

Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstehen.

Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf mangelhafter Instandhaltung, Änderungen ohne schriftliche Zustimmungen des Verkäufers, mangelhaft ausgeführter Reparaturen sowie unsachgemäßer Bedienung durch den Käufer oder Dritte sowie normaler Abnutzung etc. beruhen.

Kosten für Serviceeinsätze während der Gewährleistung sind nicht in die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers eingeschlossen.

Der Verkäufer übernimmt vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs keine weitergehende Haftung, als in diesem Artikel bestimmt ist.

E.9 Haftungsbegrenzung

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer trotz möglicherweise entgegenstehender Bestimmungen in einem Vertrag nur im folgenden Umfang haftet:

- a) Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Pönalen/Vertragsstrafen und
- b) im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungen des Verkäufers.
- c) Für Schäden die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, insbesondere aber nicht begrenzt auf, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, etc. oder sonstige Vermögensschaden haftet der Verkäufer – aus welchen Rechtsgründen auch immer und soweit nicht durch eine Versicherung des Verkäufers gedeckt – nicht.
- d) Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen des Verkäufers gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der für die Vertragserfüllung verantwortlichen Organe des Verkäufers oder seiner für die Durchführung des Vertrages verantwortlichen leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die ein Organ des Verkäufers oder einer seiner für die Durchführung des Vertrages verantwortlichen leitenden Angestellten arglistig verschwiegen hat, sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- e) Der Vertragsgegenstand hat den vertraglich vereinbarten Spezifikationen zu entsprechen. Entspricht der Vertragsgegenstand nicht den vertraglichen Spezifikationen oder versäumt es der Verkäufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nachbesserung, Nachlieferung oder auf seine Kosten seiner vertraglichen Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Nachfrist nachzukommen, verpflichtet. Kommt der Verkäufer auch innerhalb dieser Nachfrist bzw. der evtl. vereinbarten weiteren Nachfristen seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Käufer berechtigt, angemessene Minderung geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Minderung nicht zustande, so kann der Käufer max. die Rückabwicklung des Vertrages verlangen. Die gegenseitig empfangenen Leistungen sind zurück zu gewähren. Alle weiteren Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
- f) Beruft sich der Käufer auf Nichterfüllung des Vertrages, ist er verpflichtet, alles zu tun, um den entstandenen Schaden zu mildern, vorausgesetzt, dass ihm dadurch keine unzumutbaren Kosten oder Nachteile entstehen. Andernfalls kann der Verkäu-

fer auf Grund dieser Unterlassung Herabsetzung des Schadensersatzes verlangen.

E.10 Allgemeine Bedingungen

Im Übrigen gelten, außerhalb Österreichs, sofern in den Bedingungen des Verkäufers nichts Gegenteiliges geregelt ist, „DIE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN für die LIEFERUNG UND MONTAGE VON MECHANISCHEN, ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN ERZEUGNISSEN (ORGALIME SI 14)“.

E.11 CE-Standards (nur anwendbar im Geltungsbereich der EG-Maschinenrichtlinie)

Die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit der Maschine hinsichtlich Arbeits- und Gesundheitsschutz entsprechen soweit gesetzlich gefordert der EG-Maschinenrichtlinie. Durch Anbringen des CE-Zeichens an der Maschine und durch Übergabe der EG-Konformitätserklärung wird dem Käufer gegenüber die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen aus der EG-Maschinenrichtlinie für den Arbeits- und Gesundheitsschutz dokumentiert.

E.12 Liefer- und Leistungsbegrenzung – CE-Standards

Die folgenden Punkte sind vom Verkäufer gem. gesetzlicher Vorgaben zu erfüllen:

- a) Planung maschinenrelevanter Sicherheitseinrichtungen wie z.B.: Lichtschranke oder Sicherheitszaun zur Sicherung des Zuganges zur Maschine bzw. Gefahrenstelle, z.B. Walze (in Abstimmung mit dem Käufer), Überwachungsbaugruppen für Schutzzäune, Schutztüren, Anschlagleisten etc. und deren Einbindung in die Steuerung;
- b) Lieferung maschinenrelevanter Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Überwachungsbaugruppen für Schutzzäune, Schutztüren, Anschlagleisten etc. und deren Einbindung in die Steuerung;
- c) Warnschilder;
- d) CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung.

Die folgenden Punkte sind vom Käufer zu erfüllen:

- a) Ggf. notwendige Abstimmung des Sicherheitskonzeptes mit örtlich zuständigen Überwachungsstellen für Arbeits- und Unfallschutz (Berufsgenossenschaften, TÜV, etc.);
- b) Beistellung von Schutzzäunen, Schutztüren, Anschlagleisten etc. gemäß Engineering des Verkäufers;
- c) Basisschulung des Bedien- und Wartungspersonals sowie Erstellung interner Betriebsanweisungen vor Inbetriebnahme der Maschine/Anlage gemäß Dokumentation des Verkäufers.

E. 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Soweit einzelvertraglich nichts Anderes vereinbart, gilt für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des Verkäufers grundsätzlich das Recht der Republik Österreich.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des Verkäufers ist Wr. Neustadt, Österreich.

Für den Fall, dass der Geschäftssitz zumindest einer der Vertragsparteien in der Volksrepublik China liegt, gilt als Ausnahme zu den vorstehenden Klauseln Folgendes:

Für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des Verkäufers gilt die Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (“ ICC”). Der Sitz des Schiedsgerichts ist in Wien, Österreich. Das Verfahren wird in englischer Sprache geführt. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) Schiedsrichtern zusammen, wobei jede Vertragspartei einen Schiedsrichter ernannt und diese beiden Schiedsrichter gemeinsam einen Vorsitzenden ernennen. Sollte eine Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über das Schiedsverfahren von der ICC keinen Schiedsrichter oder die Schiedsrichter nach Ablauf von 30 Tagen nach ihrer Ernennung keinen Vorsitzenden ernannt haben,

wird der entsprechende Schiedsrichter bzw. der Vorsitzende von dem Vorsitzenden der ICC ernannt.

Der Schiedsspruch ist für die Vertragsparteien endgültig und bindend. Die im Zusammenhang mit dem Verfahren entstehenden angemessenen Kosten und Aufwendungen (inklusive der Rechtsanwaltskosten) sind, sofern nicht anderweitig von dem Schiedsgericht festgelegt, von der unterliegenden Vertragspartei zu tragen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 abgeschlossen ist.

E. 14 Schlussbestimmungen

Der Käufer nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß den jeweils einschlägigen Datenschutzgesetzen (z.B. Art. 6 Abs. 1 DSGVO) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen für Lieferungen und Leistungen und der zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen und sonst geltenden Bestimmungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleiben die sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Regelung als vereinbart; die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine entsprechende Regelung zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung der zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen/Bestimmungen eine Vertragslücke offenbar wird.